

Amtsblatt

für das Amt Heiligengrabe/Blumenthal

„Zwischen Jäglitz und Glinze“



Amtliche Bekanntmachungen

ANSCHRIFT

Amt
Heiligengrabe/Blumenthal
Am Birkenwäldchen 1 A
16909 Heiligengrabe

Sprechzeiten des Amtes
Dienstag: 9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag : 9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr

Sprechstunden des Revierpolizisten
Dienstag: 13.00 - 15.00 Uhr
Ort: Am Birkenwäldchen 1
Tel.: 033962 / 50141

Wichtige Rufnummern

Sekretariat/Vermittlung Frau Gerks	67 - 0
Fax	67 333
Leiter Hauptamt Herr Hamelow	67 310
Einwohnermeldeamt Frau Krüger	67 312
Standesamt Frau Kreßner	67 311
Personalverwaltung Frau Breitsprecher	67 309
Kindergärten-/ Schulverwaltung Feuer- und Zivilschutz Frau Schmalenberg	67 308

Leiter Kämmerei Herr Kippenhahn	67 317
Kasse /Vollstreckung Frau Kiesewalter	67 324
Steuern /Abgaben Frau Scholz	67 324
Kasse Frau Schmidt	67 325
Buchhaltung Frau Rosin	67 314
Investitionen Frau Schwarze	67 314

Leiter Bauamt	Herr Schirdewan	67 318
Bauverwaltung	Herr Friedrich-Wellnitz	67 321
Wohnraum. und Gebäudeverwaltung	Frau Groth	67 315
Bauüberwachung / ABM	Frau Jörß	67 316
Liegenschaften	Frau Madjar	67 320
Bauhof	Herr Seier	67 303

Gewerbe- und Ordnungsamt	Frau Otto	67 322
Sozialamt / Friedhofsverwaltung	Frau Breddin	67 323

Sprechzeiten der Bürgermeister der Gemeinden des Amtsbereiches Heiligengrabe/Blumenthal

Gemeinde	Bürgermeister	Sprechzeiten
Blandikow	Lüdke, Wilfried	montags 17.00 - 18.00 Uhr Tel. 033962-50553
Blesendorf	Wolfram Hlouschek	montags 19.00 - 19.30 Uhr Tel. 033962 - 50254
Blumenthal	Ramona Hanisch	dienstags 17.00 – 18.00 Uhr Tel. 033984-70228
Grabow	Bork, Hans-Joachim	dienstags 18.00 - 19.00 Uhr Tel. 033984-70373
Heiligengrabe	Preuß, Reinhard	dienstags 16.00 - 18.00 Uhr Tel. 033962-50908
Jabel	Götzke, Eva	jeden 1. und 3. Donnerstag im Monat 17.00 - 18.00 Uhr Tel.: 03394 / 440425 (priv.)
Liebenthal	Strenge, Joachim	donnerstags 18.00 - 19.00 Uhr
Maulbeerwalde	Seier, Norbert	dienstags 17.00 - 18.00 Uhr Tel. 033962-50255
Papenbruch	Berndt Woelfert	jeden 3. Mittwoch im Monat 19.00 - 19.30 Uhr
Rosenwinkel	Spiller, Richard	mittwochs 14.00 - 16.00 Uhr Tel. 033984-70254
Wernikow	Mundt, Klaus	montags 16.00 - 18.00 Uhr Tel. 03394-433934
Zaatzke	Kluchert, Joachim	dienstags 17.00 - 19.00 Uhr Tel. 03394-433568

Amtliche Bekanntmachungen

lfd. Nr.	Inhalt der Bekanntmachungen
01	Zweitwohnsteuersatzung der Gemeinde Heiligengrabe
02	Zweitwohnsteuersatzung der Gemeinde Liebenthal
03	Zweitwohnsteuersatzung der Gemeinde Blumenthal
04	Änderung und Ergänzung der Hauptsatzung der Gemeinde Blandikow
05	Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Heiligengrabe
06	Freiwilliger Landtausch Zaatze / Silo
07	Bodenordnungsverfahren Papenbruch / Stützpunkt
08	Beschlüsse der Gemeinden

01	Zweitwohnsteuersatzung der Gemeinde Heiligengrabe
----	---

Amt Heiligengrabe/Blumenthal Gemeinde Heiligengrabe

Betreff: Zweitwohnsteuersatzung

Beschlusstext: Die Gemeindevertretung Heiligengrabe beschließt auf der Grundlage der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg und dem Kommunalabgabengesetz nachstehende Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnsteuer in der Gemeinde Heiligengrabe.
Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

gesetzlich gewählte Vertreter		15		Protokoll Sitzung vom:
anwesende Vertreter		6		
Beschlossen mit dem Ergebnis				
ja	nein	Enthaltungen	Ausschluss gem. § 28 Gemeindeordnung	Seite:
5	1			

P e t e r S z r a m e k
Amtsleiter

Siegel

R e i n h a r d P r e u ß
Vorsitzender der
Gemeindevertretung

Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnsteuer in der Gemeinde Heiligengrabe

Auf der Grundlage des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15. 01. 1993 (GVBl. I S. 398), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08. 04. 1998 (GVBl. I S. 62), in Verbindung mit §§ 1, 2 und 3 des Brandenburgischen Kommunalabgabengesetzes vom 27. 06. 1991 (GVBl. I S. 200), geändert durch Änderungsgesetz vom 27. 06. 1995 (GVBl. I S. 145) hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 27. Mai 1999 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Gemeinde Heiligengrabe erhebt eine Zweitwohnsteuer.

§ 2 Steuerpflichtiger und Steuergegenstand

- (1) Steuerpflichtiger ist, wer im Gemeindegebiet oder den dazugehörigen Ortsteilen eine Zweitwohnung innehat.

- (2) Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung, die jemand neben seiner Hauptwohnung zu Zwecken des persönlichen Lebensbedarfes innehat, insbesondere zu Erholungs-, Berufs- und Ausbildungszwecken
Eine Wohnung verliert die Eigenschaft als Zweitwohnung nicht dadurch, dass ihr Inhaber sie zeitweilig zu einem anderen Zweck nutzt.
- (3) Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, so sind sie Gesamtschuldner.
- (4) Die Zweitwohnung muß eine Mindestgröße von 23 qm haben, über Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Stromanschluss, Heizung sowie Fenster verfügen und wenigstens vorübergehend zum Wohnen geeignet sein.

§ 3 Steuermaßstab

- (1) Die Steuerschuld wird nach dem jährlichen Mietaufwand berechnet.
- (2) Der jährliche Mietaufwand ist das Gesamtentgelt, das der Steuerpflichtige für die Benutzung der Wohnung aufgrund vertraglicher Vereinbarungen nach dem Stand im Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld für ein Jahr zu entrichten hat (Jahresrohmiete) bzw. zu entrichten hätte, wenn er Mieter, Pächter oder sonstiger Nutzungsberechtigter wäre.
- (3) Statt des Betrages nach Abs. 2 gilt als jährlicher Mietaufwand die übliche Miete für solche Wohnungen, die eigengenutzt, zum vorübergehenden Gebrauch oder unentgeltlich überlassen sind.
Die übliche Miete wird in Anlehnung an die Jahresrohmiete geschätzt, die für Räume gleicher oder ähnlicher Art, Lage und Ausstattung regelmäßig gezahlt wird.
- (4) Die Vorschriften des § 79 Bewertungsgesetz i. d. F. der Bekanntmachung vom 30. 05. 1985 (BGBl. I S. 845), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. 12. 1989 (BGBl. I S. 2408), in Verbindung mit Ziffer 26 Kap. IV. Anlage I zum Einigungsvertrag vom 31. 08. 1990 (BGBl. I S. 1987) finden entsprechende Anwendung.
Für eine Wohnflächenberechnung sind die §§ 42 bis 44 der Zweiten Besteuerungsverordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 18. 07. 1979 (BGBl. I S. 1077) zuletzt geändert durch Verordnung vom 03. 08. 1993 (BGBl. I S. 1087), entsprechend anzuwenden.

§ 4 Steuersatz

- (1) Die Steuerschuld beträgt 10 v. H. des jährlichen Mietaufwandes.
- (2) In den Fällen des § 5 Abs. 1 Satz 2 ermäßigt sich die Steuerschuld auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag.
- (3) Hat der Steuerpflichtige mehr als zwei minderjährige Kinder, wird die Steuerschuld nach den Absätzen 1 und 2 auf Antrag um die Hälfte ermäßigt.

§ 5 Entstehung und Fälligkeit der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerschuld für ein Haushaltsjahr (Kalenderjahr) entsteht am 1. Januar.
Wird die Wohnung erst nach dem 1. Januar in Besitz genommen, so entsteht die Steuerschuld am ersten Tag des folgenden Kalendermonats.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Steuerpflichtige die Wohnung aufgibt.
- (3) Die Steuerschuld wird einen Monat nach ihrer Entstehung fällig.
- (4) In den Fällen des Absatzes 2 ist die zuviel gezahlte Steuer auf Antrag zu erstatten.

§ 6 Anzeigepflicht

Wer eine Wohnung in Besitz nimmt oder aufgibt, hat dies der Amtsverwaltung Heiligengrabe/Blumenthal innerhalb einer Woche nach diesem Zeitpunkt anzuzeigen.
Wer bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Zweitwohnung innehat, hat dies der Amtsverwaltung Heiligengrabe/Blumenthal innerhalb einer Woche nach diesem Zeitpunkt anzuzeigen.

§ 7 Mitteilungspflicht

- (1) Die in § 2 Abs. 1 und 3 genannten Personen sind verpflichtet, der Amtsverwaltung bis zum 15. 1. jeden Jahres oder, wenn eine Wohnung erst nach dem 1. 1. in Besitz genommen wird, bis zum 15. Tag des darauffolgenden Monats, schriftlich der Amtsverwaltung mitzuteilen, daß er in Besitz einer Zweitwohnung sei.

- (2) Die in § 2 Abs. 1 und 3 genannten Personen sind zur Abgabe einer Zweitwohnungssteuererklärung auf der Grundlage eines Erhebungsbogens nach Forderung durch die Amtsverwaltung verpflichtet

§ 8 Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen die §§ 6 und 7 dieser Satzung werden gemäß § 15 des Kommunalabgabengesetzes als Ordnungswidrigkeit geahndet.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit nach Erteilung der Genehmigung durch die Kommunalaufsicht ausgefertigt und im Amtsblatt „Zwischen Jäglitz und Glinze“ bekanntgemacht.

Heiligengrabe, den 20. September 1999

Siegel

Peter Szramek
Amtdirektor

Reinhard Preuß
Vorsitzender der Gemeindevertretung

Bekanntmachungsanordnung:

Der Amtdirektor des Amtes Heiligengrabe/Blumenthal macht hiermit die vorstehende von der Gemeindevertretung Heiligengrabe in ihrer Sitzung vom 19.08.1999 beschlossene Satzung öffentlich bekannt.

Heiligengrabe, den 27.11.1999

gez. Szramek
Amtdirektor

02	Zweitwohnsteuersatzung der Gemeinde Liebenthal
----	--

Gemeindevertretung
Liebenthal

, den 17.06.1999

B e s c h l u ß Nr. 27/99

Beschluß über: **Satzung der Gemeinde Liebenthal über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer**

Text: Die Gemeindevertretung Liebenthal beschließt die Zweitwohnungssteuersatzung für das Gemeindegebiet.

S t r e n g e
Bürgermeister

S z r a m e k
Amtdirektor

Abstimmungsergebnis: Anzahl der gesetzlichen Vertreter : 9
davon anwesend : 7
Ja - Stimmen : 6
Nein - Stimmen : -
Stimmenthaltung : 1

Auf Grund des § 28 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg haben an der Abstimmung nicht teilgenommen : -
Der Beschluss wurde in öffentlicher / nichtöffentlicher Sitzung gefasst.

Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Liebenthal

Auf der Grundlage des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15. 01. 1993 (GVBl. I S. 398), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08. 04. 1998 (GVBl. I S. 62), in Verbindung mit §§ 1, 2 und 3 des Brandenburgischen Kommunalabgabengesetzes vom 27. 06. 1991 (GVBl. I S. 200), geändert durch Änderungsgesetz vom 27. 06. 1995 (GVBl. I S. 145) hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 17.06.1999 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Gemeinde Liebenthal erhebt eine Zweitwohnungssteuer.

§ 2 Steuerpflichtiger und Steuergegenstand

- (1) Steuerpflichtiger ist, wer im Gemeindegebiet oder den dazugehörigen Ortsteilen eine Zweitwohnung innehat.
- (2) Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung, die jemand neben seiner Hauptwohnung zu Zwecken des persönlichen Lebensbedarfes innehat, insbesondere zu Erholungs-, Berufs- und Ausbildungszwecken
Eine Wohnung verliert die Eigenschaft als Zweitwohnung nicht dadurch, daß ihr Inhaber sie zeitweilig zu einem anderen Zweck nutzt.
- (3) Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, so sind sie Gesamtschuldner.
- (4) Die Zweitwohnung muß eine Mindestgröße von 23 qm haben, über Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Stromanschluss sowie Fenster verfügen und wenigstens vorübergehend zum Wohnen geeignet sein.

§ 3 Steuermaßstab

- (1) Die Steuerschuld wird nach dem jährlichen Mietaufwand berechnet.
- (2) Der jährliche Mietaufwand ist das Gesamtentgelt, das der Steuerpflichtige für die Benutzung der Wohnung aufgrund vertraglicher Vereinbarungen nach dem Stand im Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld für ein Jahr zu entrichten hat (Jahresrohmieta) bzw. zu entrichten hätte, wenn er Mieter, Pächter oder sonstiger Nutzungsberechtigter wäre.
- (3) Statt des Betrages nach Abs. 2 gilt als jährlicher Mietaufwand die übliche Miete für solche Wohnungen, die eigengenutzt, zum vorübergehenden Gebrauch oder unentgeltlich überlassen sind.
Die übliche Miete wird in Anlehnung an die Jahresrohmieta geschätzt, die für Räume gleicher oder ähnlicher Art, Lage und Ausstattung regelmäßig gezahlt wird.
- (4) Die Vorschriften des § 79 Bewertungsgesetz i. d. F. der Bekanntmachung vom 30. 05. 1985 (BGBl. I S. 845), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. 12. 1989 (BGBl. I S. 2408), in Verbindung mit Ziffer 26 Kap. IV. Anlage I zum Einigungsvertrag vom 31. 08. 1990 (BGBl. I S. 1987) finden entsprechende Anwendung.
Für eine Wohnflächenberechnung sind die §§ 42 bis 44 der Zweiten Besteuerungsverordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 18. 07. 1979 (BGBl. I S. 1077) zuletzt geändert durch Verordnung vom 03. 08. 1993 (BGBl. I S. 1087), entsprechend anzuwenden.

§ 4 Steuersatz

- (1) Die Steuerschuld beträgt 10 v. H. des jährlichen Mietaufwandes.
- (2) In den Fällen des § 5 Abs. 1 Satz 2 ermäßigt sich die Steuerschuld auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag.
- (3) Hat der Steuerpflichtige mehr als zwei minderjährige Kinder, wird die Steuerschuld nach den Absätzen 1 und 2 auf Antrag um die Hälfte ermäßigt.

§ 5 Entstehung und Fälligkeit der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerschuld für ein Haushaltsjahr (Kalenderjahr) entsteht am 1. Januar. Wird die Wohnung erst nach dem 1. Januar in Besitz genommen, so entsteht die Steuerschuld am ersten Tag des folgenden Kalendermonats.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Steuerpflichtige die Wohnung aufgibt.
- (3) Die Steuerschuld wird einen Monat nach ihrer Entstehung fällig.
- (4) In den Fällen des Absatzes 2 ist die zuviel gezahlte Steuer auf Antrag zu erstatten.

§ 6 Anzeigepflicht

Wer eine Wohnung in Besitz nimmt oder aufgibt, hat dies der Amtsverwaltung Heiligengrabe/Blumenthal innerhalb einer Woche nach diesem Zeitpunkt anzuzeigen. Wer bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Zweitwohnung innehat, hat dies der Amtsverwaltung Heiligengrabe/Blumenthal innerhalb einer Woche nach diesem Zeitpunkt anzuzeigen.

§ 7 Mitteilungspflicht

- (1) Die in § 2 Abs. 1 und 3 genannten Personen sind verpflichtet, der Amtsverwaltung bis zum 15. 1. jeden Jahres oder, wenn eine Wohnung erst nach dem 1. 1. in Besitz genommen wird, bis zum 15. Tag des darauffolgenden Monats, schriftlich der Amtsverwaltung mitzuteilen, dass er in Besitz einer Zweitwohnung sei.
- (2) Die in § 2 Abs. 1 und 3 genannten Personen sind zur Abgabe einer Zweitwohnungssteuererklärung auf der Grundlage eines Erhebungsbogens nach Forderung durch die Amtsverwaltung verpflichtet.

§ 8 Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen die §§ 6 und 7 dieser Satzung werden gemäß § 15 des Kommunalabgabengesetzes als Ordnungswidrigkeit geahndet.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit nach Erteilung der Genehmigung durch die Kommunalaufsicht ausgefertigt und im Amtsblatt für das Amt Heiligengrabe/Blumenthal " Zwischen Jäglitz und Glinze" bekanntgemacht.

Liebenthal, den 22.06. 1999

Joachim Streng
Vorsitzender der Gemeindevertretung

Peter Szramek
Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung:

Der Amtsdirektor des Amtes Heiligengrabe/Blumenthal macht hiermit die vorstehende von der Gemeindevertretung Liebenthal in ihrer Sitzung vom 17.06.1999 beschlossene Satzung öffentlich bekannt.

Heiligengrabe, den 27.11.1999

gez. Szramek
Amtsdirektor

03	Zweitwohnsteuersatzung der Gemeinde Blumenthal
----	--

Gemeindevertretung
Blumenthal

, den 29. März 1999

B e s c h l u ß Nr. 31/99

Beschluß über: **Satzung der Gemeinde Blumenthal über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer**

Text: Die Gemeindevertretung Blumenthal hat auf Ihrer Sitzung am 29. März 1997 nachfolgende Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer beschlossen.

H a n i s c h
Bürgermeisterin

S z r a m e k
Amtsdirektor

Abstimmungsergebnis: Anzahl der gesetzlichen Vertreter : 11
davon anwesend : 10
Ja - Stimmen : 10
Nein - Stimmen : -
Stimmenthaltung : -

Auf Grund des § 28 der Gemeindeordnung für das Land-
Brandenburg haben an der Abstimmung nicht teilgenommen : -
Der Beschluß wurde in öffentlicher / nichtöffentlicher Sitzung gefasst.

**Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer
in der Gemeinde Blumenthal**

Auf der Grundlage des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15. 01. 1993 (GVBl. I S. 398), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08. 04. 1998 (GVBl. I S. 62), in Verbindung mit §§ 1, 2 und 3 des Brandenburgischen Kommunalabgabengesetzes vom 27. 06. 1991 (GVBl. I S. 200), geändert durch Änderungsgesetz vom 27. 06. 1995 (GVBl. I S. 145) hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 29. März 1999 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Gemeinde Blumenthal erhebt eine Zweitwohnungssteuer.

§ 2 Steuerpflichtiger und Steuergegenstand

- (1) Steuerpflichtiger ist, wer im Gemeindegebiet oder den dazugehörigen Ortsteilen eine Zweitwohnung innehat.

- (2) Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung, die jemand neben seiner Hauptwohnung zu Zwecken des persönlichen Lebensbedarfes innehat, insbesondere zu Erholungs-, Berufs- und Ausbildungszwecken
Eine Wohnung verliert die Eigenschaft als Zweitwohnung nicht dadurch, dass ihr Inhaber sie zeitweilig zu einem anderen Zweck nutzt.
- (3) Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, so sind sie Gesamtschuldner.
- (4) Die Zweitwohnung muß eine Mindestgröße von 23 qm haben, über Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Stromanschluss sowie Fenster verfügen und wenigstens vorübergehend zum Wohnen geeignet sein.

§ 3 Steuermaßstab

- (1) Die Steuerschuld wird nach dem jährlichen Mietaufwand berechnet.
- (2) Der jährliche Mietaufwand ist das Gesamtentgelt, das der Steuerpflichtige für die Benutzung der Wohnung aufgrund vertraglicher Vereinbarungen nach dem Stand im Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld für ein Jahr zu entrichten hat (Jahresrohmieta) bzw. zu entrichten hätte, wenn er Mieter, Pächter oder sonstiger Nutzungsberechtigter wäre.
- (3) Statt des Betrages nach Abs. 2 gilt als jährlicher Mietaufwand die übliche Miete für solche Wohnungen, die eigengenutzt, zum vorübergehenden Gebrauch oder unentgeltlich überlassen sind.
Die übliche Miete wird in Anlehnung an die Jahresrohmieta geschätzt, die für Räume gleicher oder ähnlicher Art, Lage und Ausstattung regelmäßig gezahlt wird.
- (4) Die Vorschriften des § 79 Bewertungsgesetz i. d. F. der Bekanntmachung vom 30. 05. 1985 (BGBl. I S. 845), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. 12. 1989 (BGBl. I S. 2408), in Verbindung mit Ziffer 26 Kap. IV. Anlage I zum Einigungsvertrag vom 31. 08. 1990 (BGBl. I S. 1987) finden entsprechende Anwendung.
Für eine Wohnflächenberechnung sind die §§ 42 bis 44 der Zweiten Besteuerungsverordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 18. 07. 1979 (BGBl. I S. 1077) zuletzt geändert durch Verordnung vom 03. 08. 1993 (BGBl. I S. 1087), entsprechend anzuwenden.

§ 4 Steuersatz

- (1) Die Steuerschuld beträgt 10 v. H. des jährlichen Mietaufwandes.
- (2) In den Fällen des § 5 Abs. 1 Satz 2 ermäßigt sich die Steuerschuld auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag.
- (3) Hat der Steuerpflichtige mehr als zwei minderjährige Kinder, wird die Steuerschuld nach den Absätzen 1 und 2 auf Antrag um die Hälfte ermäßigt.

§ 5 Entstehung und Fälligkeit der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerschuld für ein Haushaltsjahr (Kalenderjahr) entsteht am 1. Januar.
Wird die Wohnung erst nach dem 1. Januar in Besitz genommen, so entsteht die Steuerschuld am ersten Tag des folgenden Kalendermonats.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Steuerpflichtige die Wohnung aufgibt.
- (3) Die Steuerschuld wird einen Monat nach ihrer Entstehung fällig.
- (4) In den Fällen des Absatzes 2 ist die zuviel gezahlte Steuer auf Antrag zu erstatten.

§ 6 Anzeigepflicht

Wer eine Wohnung in Besitz nimmt oder aufgibt, hat dies der Amtsverwaltung Heiligengrabe/Blumenthal innerhalb einer Woche nach diesem Zeitpunkt anzuzeigen. Wer bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Zweitwohnung innehat, hat dies der Amtsverwaltung Heiligengrabe/Blumenthal innerhalb einer Woche nach diesem Zeitpunkt anzuzeigen.

§ 7 Mitteilungspflicht

- (1) Die in § 2 Abs. 1 und 3 genannten Personen sind verpflichtet, der Amtsverwaltung bis zum 15. 1. jeden Jahres oder, wenn eine Wohnung erst nach dem 1. 1. in Besitz genommen wird, bis zum 15. Tag des darauffolgenden Monats, schriftlich der Amtsverwaltung mitzuteilen, daß er in Besitz einer Zweitwohnung sei.
- (2) Die in § 2 Abs. 1 und 3 genannten Personen sind zur Abgabe einer Zweitwohnungssteuererklärung auf der Grundlage eines Erhebungsbogens nach Forderung durch die Amtsverwaltung verpflichtet.

§ 8 Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen die §§ 6 und 7 dieser Satzung werden gemäß § 15 des Kommunalabgabengesetzes als Ordnungswidrigkeit geahndet.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit nach Erteilung der Genehmigung durch die Kommunalaufsicht ausgefertigt und im Amtsblatt „Zwischen Jäglitz und Glinze“ bekanntgemacht.

Blumenthal, den 29. März 1999

Ramona Hanisch
Vorsitzende der Gemeindevertretung

Peter Szramek
Amtdirektor

Bekanntmachungsanordnung:

Der Amtdirektor des Amtes Heiligengrabe/Blumenthal macht hiermit die vorstehende von der Gemeindevertretung Blumenthal in ihrer Sitzung vom 29.03.1999 beschlossene Satzung bekannt.

Heiligengrabe, den 26.11.1999

gez. S z r a m e k
Amtdirektor

04	Änderung und Ergänzung der Hauptsatzung der Gemeinde Blandikow
----	--

Gemeindevertretung
Blandikow

den, 16.08.1999

B e s c h l u ß Nr.11a/ 99

**Beschluß über: Änderung und Ergänzung der Hauptsatzung
vom 22.10.1998 Beschluß - Nr. 4/98 auf Grund aktueller
Rechtsprechungen**

Text: Die Gemeindevertretung beschließt die Änderung und Ergänzung der Hauptsatzung:

1. Änderung § 7 Abs. 2 Gemeindevertretung
Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung werden nach § 9 Abs. 4 der
Hauptsatzung öffentlich bekanntgemacht.
2. Änderung § 9 Abs. 3 Bekanntmachungen
Satzungen, Verordnungen, Abgaben- und Gebührensatzungen werden im
Amtsblatt für das Amt Heiligengrabe/Blumenthal „Zwischen Jäglitz und Glinze“
bekanntgemacht.
3. Ergänzung § 9 Abs. 4 Bekanntmachungen
**Standort des amtlichen Schaukastens in der Gemeinde ist die
Dorfstraße 56.**
4. Ergänzung § 6 Abs. 4 Rechte und Pflichten der Gemeindevertreter
Die Gemeindevertreter und sachkundige Einwohner haben eine Mitteilungspflicht
gegenüber dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung in Bezug auf ihren Beruf
sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten, soweit dies für die
Ausübung ihres Mandates von Bedeutung sein kann.

Die vorstehende Änderung der Hauptsatzung wird hiermit ausgefertigt und im Amtsblatt für das Amt
Heiligengrabe/Blumenthal "Zwischen Jäglitz und Glinze" bekanntgemacht.

Heiligengrabe, den 28.09.1999

Wilfried Lüdke
Vorsitzender der Gemeindevertretung

Peter Szramek
Amtdirektor

Abstimmungsergebnis:	Anzahl der gesetzlichen Vertreter	: 7
	davon anwesend	: 6
	Ja - Stimmen	: 6
	Nein - Stimmen	: -
	Stimmenthaltung	: -

Auf Grund des § 28 der Gemeindeordnung für das Land
Brandenburg haben an der Abstimmung nicht teilgenommen : -

Der Beschluß wurde in öffentlicher / nichtöffentlicher Sitzung gefasst.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Amtdirektor des Amtes Heiligengrabe/Blumenthal macht hiermit die vorstehende
von der Gemeindevertretung Blandikow in ihrer Sitzung vom 16.08.1999
beschlossene Änderung der Hauptsatzung bekannt.

Heiligengrabe, den 26.11.1999

gez. S z r a m e k
Amtdirektor

Betreff: Änderung der Entschädigungssatzung - Beschluss Nr.09/98 vom 26.10.1998

Rechtsgrundlagen: Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung (KomAEV) in der Fassung vom 2. Juni 1995

Beschlusstext: Die Gemeindevertretung Heiligengrabe beschließt den § 9 der Entschädigungssatzung wie folgt zu ändern:

" Der Protokollführer erhält 100.00 DM Entschädigung für die Protokollführung je Gemeindevertretersitzung."

Die vorstehende Änderung der Entschädigungssatzung wird hiermit ausgefertigt und im Amtsblatt für das Amt Heiligengrabe/Blumenthal "Zwischen Jäglitz und Glinze" bekanntgemacht.

gesetzlich gewählte Vertreter		11			
anwesende Vertreter		10			
Beschlossen mit dem Ergebnis				Protokoll Sitzung	
ja	nein	Enthaltungen	Ausschluss gem. § 28 Gemeindeordnung	vom:	
9	-	1	-	Seite:	

Peter Szramek
Amtdirektor

Siegel

Reinhard Preuß
Vorsitzender der Gemeindevertretung

Bekanntmachungsanordnung:

Der Amtdirektor des Amtes Heiligengrabe/Blumenthal macht hiermit die vorstehende von der Gemeindevertretung Heiligengrabe in ihrer Sitzung vom 28.10.1999 beschlossene Änderung der Entschädigungssatzung bekannt.

Heiligengrabe, den 26.11.1999

gez. S z r a m e k
Amtdirektor

06	Freiwilliger Landtausch Zaatzke / Silo
----	--

Bekanntmachung
des
Amtes für Flurneuordnung und ländliche Entwicklung
Freiwilliger Landtausch Zaatzke / Silo, Verf.Nr.: 45041

Beschluss

1. Für Teile der Gemeinde Zaatzke, Gemarkung Zaatzke, Landkreis Ostprignitz-Ruppin wird gemäß 21 64 i.V.m. § 54 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) in der Fassung vom 3. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22. Dezember 1997 /BGBl. I S. 3224) und der § 63 Abs. 2 LwAnpG i.V.m. dem Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung vom 16. März 1997 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. Juni 1997 (BGBl. I S. 1430), ein freiwilliger Landtausch angeordnet.
2. Das Verfahrensgebiet umfasst das nachstehend aufgeführte Flurstück sowie die Gebäude und bauliche Anlagen:

Landkreis : Ostprignitz-Ruppin
Gemeinde : Zaatzke
Gemarkung : Zaatzke
Flur : 2 Flurstück: 111

mit folgender Bebauung : Horizontalsilo mit Silosickersaftbehälter

sowie die nachstehenden Tauschflächen:

Landkreis : Ostprignitz-Ruppin
Gemeinde : Zaatzke
Gemarkung : Zaatzke
Flur : 2 Flurstück: 116, 117

Das Verfahren ist auf der Anlage zu diesem Beschluss beigefügten Gebietkarten im Maßstab 1: 25000 und einem Flurkartenauszug dargestellt.

Es hat eine Größe von 17,4310 ha.

Die Abgrenzung des Verfahrensgebietes anhand der Flurstücksgrenzen ist keine Vorentscheidung bezüglich der den Baulichkeiten ggf. zuzuordnenden Fläche.

3. Beteiligte des Verfahrens sind insbesondere die Eigentümer der Grundstücke und die Besitzerin der aufstehenden Bebauung, sowie die Inhaber von Rechten an den Grundstücken oder der Bebauung.
4. Der Beschluss wird in der Gemeinde Zaatzke öffentlich bekanntgemacht.
5. In den Grundbüchern werden für die o.g. Flurstücke Zustimmungsvorbehalte gemäß § 13 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) und entsprechender Anwendung des § 6 Abs. 4 Bodenordnungsgesetz (BoSoG) eingetragen.
6. Die Kosten des Verfahrens trägt das Land.

Begründung:

Mit Schreiben vom 30. 10.1996 wurde beim Amt für Flurneuordnung und ländliche Entwicklung Neuruppin die Durchführung eines Verfahrens zur Zusammenführung von Boden und Gebäudeeigentum nach den Bestimmungen des LwAnpG beantragt. Anhand der eingereichten Bauunterlagen vom 19.12.1979 wurde nachgewiesen, dass das auf dem Flurstück 111 in der Flur 2 der Gemarkung Zaatzke befindliche Horizontalsilo mit Silosickersaftbehälter von der LPG Pflanzenproduktion Blesendorf errichtet wurde.

Nachweise zum Nutzungsrecht zum Zeitpunkt der Bebauung konnten nicht vorgelegt werden. Die Agrargenossenschaft Blesendorf- Zaatzke eG ist als Rechtsnachfolgerin der errichtenden LPG gemäß Art. 233 § 2 a Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB) zum Besitz des Gebäudes und der zu dessen Bewirtschaftung erforderlichen Fläche berechtigt und hat einen Anspruch auf Sachenrechtsbereinigung.

Zur Bereinigung der durch die Bebauung eines Grundstückes durch einen anderen als dem Grundstückseigentümer entstandenen Rechtsverhältnisse wurde ein Verfahren nach § 64 i.V.m. §§ 53 ff. LwAnpG und ergänzender Anwendung der Bestimmungen des Sachenrechtsbereinigungsgesetz (SachenRBerG) angeordnet.

Die Eintragung der Zustimmungsvorbehalte im Grundbuch erfolgt zur Wahrnehmung der Rechte der Beteiligten des Verfahrens. Insbesondere soll dadurch verhindert werden, dass ohne Kenntnis der Flurbereinigungsbehörde grundbuchwirksame Verfügungen vorgenommen werden, die eine zügige Verfahrensführung beeinträchtigen oder verhindern.

Einschränkungen

Gemäß § 63 Abs. 2 LwAnpG i.V.m. § 34 bzw. § 85 Ziff. 5 FlurbG ist von der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Tauschplanes in folgenden Fällen die Zustimmung der Flurreinigungsbehörde erforderlich:

- a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Verfahrensgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für die Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- b) wenn Bergwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden soll;
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- oder Ufergehölze beseitigt werden sollen;
- d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Raum einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand unter sinngemäßer Anwendung von § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Bodenordnung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Abschnitt c) vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen und weitergehende Ausgleichleistungen festlegen.

Werden entgegen dem Abs. d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz fällt, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Die Beteiligten werden aufgefordert, grundstücks- oder gebäudebezogene Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am freiwilligen Landtauschverfahren berechtigen, innerhalb von 3 Monaten bei der Flurreinigungsbehörde, dem Amt für Flurneuordnung und ländliche Entwicklung Neuruppin anzumelden. Das Amt für Flurneuordnung und ländliche Entwicklung Neuruppin befindet sich in der Fehrbelliner Str. 4e, 16816 Neuruppin.

Die Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses.

Zu diesen Rechten gehört z.B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken. Auf Verlangen der Flurreinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Flurreinigungsbehörde festzusetzende Frist nachzuweisen. Nach Ablauf dieser Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung.

Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festssetzungen gelten lassen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegend diesem Beschluss kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden. Die Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung des Beschlusses. Der Widerspruch ist beim Amt für Flurneuordnung und ländliche Entwicklung Neuruppin schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Das Amt für Flurneuordnung und ländliche Entwicklung Neuruppin befindet sich in der Fehrbelliner Str. 4e, 16816 Neuruppin.

Ausgestellt: Neuruppin, den 03. September 1999

gez. Wedel
Amtsleiter

07	Bodenordnungsverfahren Papenbruch / Stützpunkt
----	--

Beschluss
Bodenordnungsverfahren
Papenbruch / Stützpunkt Verf.- Nr.: 41331

1. Für Teile der Gemeinde Papenbruch , Gemeinde Papenbruch , Landkreis Ostprignitz-Ruppin wird gemäß § 64 i.V.m. § 56 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) in der Fassung vom 3. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3224) und der § 63 Abs. 2 LwAnpG i.V.m. dem Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung vom 16. März 1997 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. Juni 1997 (BGBl. I S. 1430), ein Bodenordnungsverfahren angeordnet.
2. Das Verfahrensgebiet umfasst das nachstehend aufgeführte Flurstück sowie die Gebäude und bauliche Anlagen:

Landkreis	:	Ostprignitz-Ruppin
Gemeinde	:	Papenbruch
Gemarkung	:	Papenbruch
Flur	:	2 Flurstück: 160/2, 161/3 und 230

mit folgender Bebauung :

- | | | |
|------------------------------|------------------------|--------------------|
| 1. Lagerhalle mit Sozialteil | 5. Pflegestation | 9. Unterstellhalle |
| 2. Heizhaus | 6. Kartoffellagerhalle | 10. Waage |
| 3. Unterstellhalle | 7. Lagerhalle | 11. Tankstelle |
| 4. Lagerhalle | 8. Unterstellhalle | |

Das Verfahrensgebiet ist auf der Anlage zu diesem Beschluss beigelegten Gebietkarten im Maßstab 1: 25000 und einem Flurkartenauszug dargestellt. Es hat eine Größe von 27,8488 ha.

Die Abgrenzung des Verfahrensgebietes anhand der Flurstücksgrenzen ist keine Vorentscheidung bezüglich der den Baulichkeiten ggf. zuzuordnenden Fläche.

3. Beteiligte des Verfahrens sind insbesondere die Eigentümer der Grundstücke und die Eigentümer der aufstehenden Bebauung, sowie die Inhaber von Rechten an den

Grundstücken oder der Bebauung.

4. Der Beschluss wird in der Gemeinde Papenbruch öffentlich bekanntgemacht.
5. In den Grundbüchern werden für die o.g. Flurstücke Zustimmungsvorbehalte gemäß § 13 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) und entsprechender Anwendung des § 6 Abs. 4 Bodenordnungsgesetz (BoSoG) eingetragen.
6. Die Kosten des Verfahrens trägt das Land.

Begründung

Mit Schreiben vom 27. April 1994 wurde beim Amt für Flurneuordnung und ländliche Entwicklung Neuruppin die Durchführung eines Verfahrens zur Zusammenführung von Boden und Gebäudeeigentum nach den Bestimmungen des LwAnpG beantragt.

Laut den eingereichten Bauunterlagen und Grundmittelkarten wurden die unter Ziff. 2 aufgeführten Baulichkeiten zwischen 19963 und 19983 von der KAP Heiligengrabe bzw. von der LPG Pflanzenproduktion Heiligengrabe errichtet.

Die LPG Pflanzenproduktion Heiligengrabe i.L. ist gemäß Art. 233 § 2b Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) Eigentümerin der Gebäude und baulichen Anlagen auf dem Flurstück 230. Bezüglich der Baulichkeiten auf den Flurstücken 160/2 und 161/3 ist die LPG Pflanzenproduktion Heiligengrabe i.L. zumindest nach Art. 233 § 2a EGBGB zum Besitz des Gebäude und er zu dessen Bewirtschaftung erforderlichen Fläche berechtigt und hat einen Anspruch auf Sachrechtsbereinigung.

Zur Herstellung der Einheit von Boden und Gebäudeeigentum und zur Bereinigung der durch die Bebauung eines Grundstückes durch einen anderen als dem Grundstückseigentümer entstandenen Rechtsverhältnisse wurde ein Verfahren nach § 64 i.V.m. §§ 53 ff. LwAnpG und ergänzender Anwendung der Bestimmungen des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes (SachenRBerG) angeordnet.

Trotz der vorliegenden Einigung mit der Eigentümerin des Flurstückes 160/2 wurde ein Bodenordnungsverfahren nach § 56 LwAnpG angeordnet, da die vorliegenden Kaufverträge bezüglich der übrigen Flurstücke noch nicht im Grundbuch vollzogen wurden.

Die Eintragung der Zustimmungsvorbehalte im Grundbuch erfolgt zur Wahrnehmung der Rechte der Beteiligten des Verfahrens. Insbesondere soll dadurch verhindert werden, dass ohne Kenntnis der Flurbereinigungsbehörde grundbuchwirksame Verfügungen vorgenommen werden, die eine zügige Verfahrensweise beeinträchtigen oder verhindern.

Einschränkungen

Gemäß § 63 Abs. 2 LwAnpG i.V.m. § 34 bzw. § 85 Ziff. 5 FlurbG ist von der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde erforderlich:

- a) Wenn die Nutzung der Grundstücke im Bodenordnungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für die Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;

- b) Wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- c) Wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- oder Ufergehölze beseitigt werden sollen;
- d) Wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand unter sinngemäßer Anwendung von § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Bodenordnung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Abschnitt c) vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen und weitergehende Ausgleichleistungen festlegen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz fällt, die angeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Die Beteiligten werden aufgefordert, grundstücks- oder gebäudebezogene Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am freiwilligen Landtauschverfahren berechtigen, innerhalb von 3 Monaten bei der Flurreinigungsbehörde, dem Amt für Flurneuordnung und ländliche Entwicklung Neuruppin anzumelden. Das Amt für Flurneuordnung und ländliche Entwicklung Neuruppin befindet sich in der Fehrbelliner Str. 4e, 16816 Neuruppin.

Die Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses.

Zu diesen Rechten gehört z.B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken. Auf Verlangen der Flurreinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Flurreinigungsbehörde festzusetzende Frist nachzuweisen. Nach Ablauf dieser Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden. Die Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung des Beschlusses. Der Widerspruch ist beim Amt für Flurneuordnung und ländliche Entwicklung Neuruppin schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Das Amt für Flurneuordnung und ländliche Entwicklung Neuruppin befindet sich in der Fehrbelliner Str. 4e, 16816 Neuruppin.

ausgestellt:

Neuruppin, den 31. August 1999

gez. Wedel
Amtsleiter

Auf der Grundlage des § 110 des Flurbereinigungsgesetzes müssen die vorstehenden Beschlüsse des Amtes für Flurneuordnung und ländliche Entwicklung Neuruppin bekannt gegeben werden. Die Gebietskarten und Flurkartenausschnitte zu den Beschlüssen liegen zur Einsichtnahme mit dem Tag der Bekanntmachung
im
Amt Heiligengrabe/Blumenthal
Am Birkenwäldchen 1A
16909 Heiligengrabe
beim Bauamt zu den Öffnungszeiten des Amtes
zur Einsichtnahme
aus.

08	Beschlüsse der Gemeinden
----	--------------------------

Auflistung der Beschlüsse Gemeindevertretung Blesendorf

Nr.	Datum	Inhalt
21/99	25.10.1999	Grundstücksangelegenheiten
22/99	25.10.1999	Grundstücksangelegenheiten
23/99	25.10.1999	Grundstücksangelegenheiten
24/99	25.10.1999	Grundstücksangelegenheiten

Auflistung der Beschlüsse Gemeindevertretung Blumenthal

Nr.	Datum	Inhalt
056/99	15.11.1999	Nutzungsvertrag Feuerwehr Blumenthal
057/99	15.11.1999	Nutzungsvertrag Feuerwehr Dahlhausen
058/99	15.11.1999	Einvernehmenserklärung zum Antrag auf Vorbescheid Errichtung Wohnhaus
059/99	15.11.1999	Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge an den Wasser- und Bodenverband „Dosse- Jäglitz“
060/99	15.11.1999	1. Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 1999
061/99	15.11.1999	Änderung der Ortgestaltungssatzung
062/99	15.11.1999	Weiterführung des ABM-Projektes „Heimatstube Blumenthal „
063/99	15.11.1999	Gestaltung Gehweg – Wittstocker Chaussee
064/99	15.11.1999	Vergabe von Leistungen

Auflistung der Beschlüsse Gemeindevertretung Heiligengrabe

Nr.	Datum	Inhalt
54/99	28.10.1999	vorgabenbezogener Bebauungsplan Wohnanlage „Am Spatzenberg“
55/99	28.10.1999	Änderung der Entschädigungssatzung
56/99	28.10.1999	Ausgaben für die Schule Heiligengrabe nach § 80 GO
57/99	28.10.1999	Schulentwicklungsplan
58/99	28.10.1999	Einvernehmenserklärung der Gemeinde zu einem Bauantrag

Auflistung der Beschlüsse Gemeindevertretung Jabel

Nr.	Datum	Inhalt
19/99	07.10.199	Kreditaufnahme im Rahmen des KfW-Wohnraummodernisierungsprogramms
20/99	07.10.1999	Bestätigung der Jahresrechnung 1996 und Entlastung des Amtsdirektors
21/99	07.10.1999	Bestätigung der Jahresrechnung 1997 und Entlastung des Amtsdirektors

Auflistung der Beschlüsse Gemeindevertretung Papenbruch

Nr.	Datum	Inhalt
031	14.10.1999	Grundstücksangelegenheiten

Auflistung der Beschlüsse Gemeindevertretung Zaatzke

Nr.	Datum	Inhalt
045/99	14.10.1999	Personalangelegenheiten

Grüße zum Weihnachtsfest

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

bald ist Weihnachtszeit. Und wir freuen uns darauf. Nicht nur die Kinder, auch die Erwachsenen. Bei den Erwachsenen hat dies viele und ganz unterschiedliche Gründe. Zum Beispiel die Aussicht auf ein paar arbeitsfreie Tage, auf ruhige Stunden im Kreis der Familie, auf Besuchen von lieben Freunden und Verwandten, auf einen Skiurlaub usw. Die Kinder freuen sich auf schöne Geschenke. Sich zu beschenken gehört zu Weihnachten. In dem Bemühen, ein äußeres Zeichen unserer Zuneigung zu vermitteln, verlieren wir meist die ganz grundsätzliche Frage aus den Augen: Was haben wir? Und was brauchen wir wirklich? Die Antworten fallen unterschiedlich aus. Arbeit wird derjenige sagen, der keine hat und lieber auf eigenen Füßen steht, als einen Dauerarbeitsplatz im sozialen Netz einzunehmen. Mehr Lohn werden jene rufen, die in der Null – Tage Woche bei vollem Lohnausgleich den Inbegriff allen irdischen Glücks vermuten. Gesundheit ist der größte Wunsch derer, die ein langwieriges Leiden davon abhält, das Leben so zu leben, wie sie das bei ihren Mitmenschen sehen. Um mehr Zeit wird es denen gehen, die unter der Last der beruflichen Inanspruchnahme stöhnen. Und an mehr Abwechslung werden jene interessiert sein, die mit sich und ihrem inzwischen recht stattlichen Freizeitkonto nichts Vernünftiges anzufangen wissen.

Diese Aufzählung ist unvollständig. Sie ließe sich beliebig verlängern. Darum geht es aber nicht. Vielmehr könnte uns die Weihnachtszeit zu einer Bilanz veranlassen. Zum Nachdenken darüber, was wir haben und was wir brauchen, aber auch darüber, in welcher Beziehung Haben und Brauchen zueinander stehen. Es könnte doch sein, dass wir mehr haben, als wir brauchen, dennoch aber noch mehr brauchen, als wir haben. Es kommt nur darauf an: wovon.

Bei gründlicher und ehrlicher Selbstprüfung werden wir feststellen: es sind oft nicht die materiellen Güter, die wir brauchen. Eine intakte Familie, ein Kreis guter Freunde, eine sinnerfüllte Lebensaufgabe, Selbstverwirklichung im Beruf oder Ehrenamt zählen unter dem Strich mehr als materieller Besitz. Es gibt Menschen, die das erkannt haben und danach handeln. Aber noch längst nicht alle. An Abhilfemöglichkeiten besteht kein Mangel. Aus der Arbeit bei den karitativen Organisationen, in den Vereinen, beim Roten Kreuz und bei der Feuerwehr, bei Parteien und Wählervereinigungen, überhaupt bei allen Organisationen, die zur Qualität unseres Lebens beitragen, erwachsen uns Chancen und Möglichkeiten.

Ihr Beitrag gehört mit dem, was geleistet wurde zu dem, was wir haben. Er gehört aber auch zu dem, was von jedem von uns geleistet werden könnte, zu dem was wir brauchen.

Allen Mitbürgerinnen und Mitbürgern, die sich so zwischen Haben und Brauchen angesprochen fühlen, übermitteln wir zum Weihnachtsfest die besten Wünsche. Sie drücken unseren Dank und unsere Bitte aus. Schon wenn wir uns mit den darin liegenden Fragen befassen, dürfen wir uns zu den Menschen guten Willens dieser Weihnachten zählen. Ihnen allen ein frohes Weihnachtsfest

Szramek
Amtdirektor

Bork
Vorsitzender des
Amtsausschusses

Leserbriefe

Mitteilung der Arbeitsgemeinschaft Umweltambulanz

Umwelt-Pilotprojekt vom 01.11.1999 bis 31.12.2000

Wohngift-Telefon für Brandenburg

Jetzt können die Bürgerinnen und Bürger in Brandenburg, die als Ursache für Gesundheitsbeschwerden Schadstoffe in ihren eigenen vier Wänden vermuten, sich schnell Rat und Hilfe holen.

Durch erhöhte Schadstoffbelastungen in Innenräumen kommt es immer wieder zu Gesundheitsgefährdungen, denn in Innenräumen konzentrieren sich besonders viele chemische Substanzen. Akute Vergiftungen mit eindeutigen Symptomen sind selten. Meist fühlen sich Betroffene lustlos, müde, niedergeschlagen....Viele tippen zunächst auf Stress, ahnen nicht, dass aus Matratzen, Wände und Teppichböden Gase ausströme, die nach und nach krank machen. Die breite Palette der verschiedenen Innenraumschadstoffe und ihrer Quellen sind für den Laien nahezu unüberschaubar. **Hier ist Beratung notwendig!**

Das Wohngift-Telefon verbindet von Montag bis Freitag, jeweils von 9.00 Uhr bis 17.00 Uhr mit den Schadstoffsachverständigen der Arbeitsgemeinschaft Umweltambulanz.

Ein gebührenfreier Anruf unter 0800/1001280 genügt.

Aus verschieden Baustoffen- wie zum Beispiel behandelten Holzoberflächen, Dammstoffen, Lacken, Bodenbelägen, Klebstoffen, Teppichen oder Tapeten wird so mancher Chemiecocktail freigesetzt. Erhöhte Konzentrationen von den bekannten Klassikern unter den Wohngiften wie Formaldehyd, Pentachlorphenol (PCP), das eindeutig krebserzeugend sind, oder Asbest können zu schweren Erkrankungen führen. Therapien sind oft erst erfolgreich, wenn die Ursachen behoben wurden.

Das Wohngift-Telefon ist zunächst befristet bis 31. Januar 2000. Danach wird die Zahl der bis zu diesem Zeitpunkt eingegangenen Anrufe entscheiden, ob dieser Bürgerservice zu einer dauerhaften Einrichtung ausgebaut wird.

Herbstzeit ist Drachenzzeit Kindertagesstätte Zaatzke feierte Drachenfest

(Bild wird nachgereicht)

Die Schönheiten des Herbstes unseren Kindern auf vielfältige Weise zu vermitteln und hautnah spüren zu lassen, war unser Anliegen in den zurückliegenden 2 1/2 Monaten. So wurden unter anderem Lieder und Gedichte erlernt, Eicheln und Kastanien sowie herrlich buntgefärbte Blätter gesammelt, um mit diesen Naturmaterialien zu basteln aber auch, um unsere Kita herbstlich zu schmücken. Als Höhepunkt hatten die Kinder und Erzieher ein Drachenfest mit selbstgebauten Drachen geplant.

Dieses Vorhaben sollte unter Mithilfe unseres Hausmeisters, Herrn Müller, in die Tat umgesetzt werden. In einer „kleinen Arbeitsberatung“ zwischen den Kindern und Herrn Müller wurden sehr konkret die Arbeitsmaterialien sowie das Werkzeug benannt.

Strahlende, aber auch sehr kritische Kinderaugen verfolgten unseren Hausmeister beim Auspacken des Materials und des Werkzeuges. Hatte Herr Müller auch wirklich nichts vergessen? Nein er hat alles dabei, meinten einige Kinder.

Die Begeisterung unserer Kinder war unverkennbar. Rote Wangen und feuchte Hände konnten wir bei jedem Kind erkennen, wenn es von der Erzieherin benannt, an den Arbeitstisch des Hausmeisters trat, um seinen eigenständigen Beitrag beim Drachenbau zu leisten.

Da alle fleißig wie die Bienen mitgeholfen hatten, entstand noch ein zweiter kleiner Drache für die jüngere Gruppe.

Nun galt es zum Abschluss dieses Vormittages, Namen für die Drachen zu finden. Wir sahen förmlich, wie angestrengt unsere Kinder überlegten, glühten doch sogar die Ohren schon.

Doch dann war auch diese lustige Sache beendet und sehr fröhlich und sehr lautstark entschieden sich die 5-6 jährigen für den Namen „ Ottokar“ und bei unseren Kleinen half die Erzieherin mit dem leicht zusprechenden Namen „ Emil“.

Endlich an einem recht windigen aber sonnigen Herbsttag zogen alle Kinder und Erzieher gemeinsam mit Herrn Müller zum Sportplatz unserer Gemeinde, um die Flug und Reißprobe von „ Ottokar“ und „Emil“ zu testen.

Fröhliches Kinderlachen ertönte, als sich beide Drachen hoch und höher in die Lüfte schlangen. Die Kleinen klatschten vor Freude in die Hände. Da dieses Projekt in seinen einzelnen Schritten per Fotoapparat festgehalten wurde, bekamen auch die Eltern einen Einblick in unsere Arbeit.

Zum Oma- und Opatag am 12.11.1999 wurde diese Fotoreihe gemeinsam mit „Ottokar“ und „Emil“ neben anderen Kinderarbeiten der zu Ende gehenden Jahreszeit im „Zaatzker Hof“ ausgestellt und fand bei den Groß- und Urgroßeltern höchste Beachtung.

Die Kinder und Erzieher bedanken sich einmal auf diesem Wege bei Herrn Müller für seine Unterstützung.

Kitateam Zaatzke

Veranstaltungen im Monat Dezember

Blumenthal

Rentnerweihnachtsfeier

Zu einer Rentnerweihnachtsfeier bei einer gemütlichen Kaffeetafel sind alle Rentner der Gemeinde Blumenthal am 04.12.1999 nach Dahlhausen recht herzlich eingeladen.

31.12. Hiltrud Krause zum 66. „

Heiligengrabe

04.12. Robert Büschke zum 72. „

07.12. Else Jendretschak zum 84. „

09.12. Ernst Müller zum 68. „

12.12. Lydia Gertz zum 76. „

14.12. Liesbeth Schulze zum 92. „

16.12. Erna Loesener zum 69. „

16.12. Hermann Rosin zum 72. „

18.12. Elli Büschke zum 71. „

Jabel

01.12. Elsa Puls zum 74. „

26.12. Rosa Lübke zum 73. „

Liebenthal

Alle Rentner des Monats
November der Gemeinde
Liebenthal möchten wir
nachträglich gratulieren

06.11. Gisela Sahs zum 67. „

11.11. Else Müller zum 69. „

16.11. Horst Dittmann zum 66. „

02.12. Konrad Dahlenburg zum 66. „

09.12. Else Schmalenberg zum 81. „

12.12. Christel Kaping zum 68. „

18.12. Elisabeth Lappe zum 63. „

19.12. Bruno Barthel zum 82. „

24.12. Brigitta Dittmann zum 72. „

29.12. Fritz Stark zum 75. „

Maulbeerwalde

02.12. Gertrud Mertens zum 80. „

18.12. Marko Röder zum 78. „

Papenbruch

06.12. Frieda Loske zum 79. „

14.12. Christa Höpken zum 65. „

29.12. Christa Holtfeuer zum 67. „

Rosenwinkel

13.12. Emma Lippstreu zum 85. „

Wernikow

01.12. Irmgard Rech zum 79. „

18.12. Willi Piemeyer zum 65. „

23.12. Dietrich Bock zum 69. „

Zaatzke

05.12. Ursula Schulz zum 70. „

07.12. Rudi Klähn zum 74. „

08.12. Herta Mißmann zum 88. „

08.12. Werner Nehls zum 71. „

12.12. Dora Wolf zum 77. „

13.12. Ida Kaus zum 74. „

16.12.	Renate Weingärtner	zum 60.	„
18.12.	Siegfried Wegner	zum 72.	„
21.12.	Herbert Münzer	zum 70.	„
27.12.	Margot Kreis	zum 67.	„
31.12.	Herbert Schulze	zum 71.	„

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit übernehmen wir keine Gewähr.

Impressum

Herausgeber des Amtsblattes und verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil: der Amtsdirektor
Ansprechpartner: Amt Heiligengrabe/Blumenthal, 16909 Heiligengrabe, Am Birkenwäldchen 1a
Telefon: 033962/670, Fax: 033962